



## Umstellung vom Partikelfilterobligatorium bei Baumaschinen auf ein Grenzwertsystem (LRV-Änderung vom 19.9.2008)

### Einhaltung des Grenzwerts und Übergangsbestimmungen

Leistung der Baumaschine	Alter der Baumaschine	Einhaltung des Emissions-Grenzwerts ( $1 \times 10^{12}$ 1/kWh Feststoffpartikel ab 23 nm $\varnothing$ )
<b>Ab 37kW</b>	Ab Baujahr 2009  Baujahr 2000-2008  Baujahr vor 2000	Ab 1. Januar 2009  Ab 1. Mai 2010 Auf allen Baustellen  Ab 1. Mai 2015
<b>Von 18 bis 37 kW</b>	Ab Baujahr 2010  In Betrieb stehende	Ab 1. Januar 2010  Keine Partikelfilter-Nachrüstungspflicht
<b>&lt; 18 kW</b>		Keine Vorschriften

- Aus technischen Gründen kann der Grenzwert zurzeit nur mit Partikelfiltersystemen erreicht werden. Das BAFU erstellt weiterhin eine Liste der geprüften, LRV-konformen Feststoffpartikelfilter.  
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/luft/fachinformationen/partikelfilter-liste.html>
- Andere technische Möglichkeiten (wie z.B. innermotorische Massnahmen) sind neu zugelassen, falls damit der Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird.
- Für Baugesuche, die vor dem 1.1.2009 bewilligt wurden, gelten die altrechtlichen Anforderungen der LRV und der Baurichtlinie Luft.

#### Kontakt:

Amt für Umweltschutz, Bau und Lärm, Morgartenstrasse 2a, 3014 Bern  
Telefon 031 321 63 06  
[umweltschutz@bern.ch](mailto:umweltschutz@bern.ch) / [www.bern.ch/umweltschutz](http://www.bern.ch/umweltschutz)